

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1214. (2) Nr. 17809, 2391. B. St.
K u n d m a c h u n g.

In Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und kistenländischen Gubernial-Gebiete für das Verwaltungsjahr 1833. — Die k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung macht hiermit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und kistenländischen Gubernial-Gebiete auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1832 bis letzten October 1833, der Verpachtung ausgeht, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Triest und dem dazu gehörigen Freihafens Territorio, dann von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des der Stadt Laibach und andern Orten im illyrischen und kistenländischen Gubernial-Gebiete beizuliegten Localzuschlages, ausgenommen. — In Absicht auf den Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im kistenländischen Gubernialgebiete wird zum Ausrufspreise der Betrag mit 1401 fl. sage: Ein Tausend Vier Hundert Ein Gulden E. M. angenommen. — Dagegen werden bei dem Umstande, daß die Verpachtung der Bierverzehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Gubernialgebiete auch kreisweise zugegeben wird, für den Bezug der fraglichen Steuerabgabe folgende Ausrufspreise, und zwar: im ganzen illyrischen Gubernialgebiete mit 70200 fl. sage: Siebenzig Tausend Zwei Hundert Gulden E. M.; dann nach einzelnen Kreisen, und zwar: für den Klagenfurter Kreis mit 43014 fl., für den Villacher Kreis mit 15492 fl., für den Laibacher Kreis mit 9528 fl., für den Neudöbler Kreis mit 930 fl., und für den Adelsberger Kreis mit 1236 fl. E. M. festgesetzt. — Hierbei wird jedoch bemerkt, daß, wenn die gegenwärtig noch in Verhandlung stehende Ausschreibung der Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Laibach, höheren Orts zugestanden werden sollte, die Fiscalpreise für den Bezug der Bierverzehrungssteuer im illyrischen Gubernial-Gebiete mit

Ausnahme der Stadt Laibach mit 65000 fl. sage: Fünf und Sechzig Tausend Gulden, und rücksichtlich im Laibacher Kreise ohne der Stadt Laibach mit 4328 fl. sage: Vier Tausend Drei Hundert Zwanzig Acht Gulden E. M. entfallen; nur wird bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Gubernial-Gebiete jenem Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Offert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiete mit und ohne Ausschluß der Stadt Laibach lautet. — Die Offerte sind bis zum 8. October 1832, Mittags um 12 Uhr im Bureau des Vorstandes der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im Hohn'schen Hause, sub Cons. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. — Die Concurrenz steht zwar auch bezüglich der beiden genannten Gubernial-Gebiete frei, doch muß für jedes Gubernial-Gebietes nach obiger Bestimmung der besondere Anbot gemacht werden. — Offerte, welche nach dem Schlußtermine einlangen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweisende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Zur Wachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Wachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer Criminal gerichtlichen Untersuchung gestanden hatten, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise frei gesprochen worden sind. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von zehn Procent des festgesetzten Fiscalpreises gefordert, welches im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen, bei Letztern nach dem bekannten börsenmäßigen letzten Coursverthe entweder bei der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse in Laibach, oder bei einem

unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate, oder aber bei Ueberreichung der Offerte, selbst zu leisten ist. Wird das Angeld nicht gleich mit dem Offerte geleistet, so ist sich über den Erlag desselben in dem Offerte mittelst des Original-Legscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Producirung des Erlagscheines, wird keine Rücksicht genommen. — Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme, bis zum Erlage der festgesetzten Caution, zurückbehalten; dagegen das Angeld jener Offerten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Besendung der bezüglichen Tagessatzung, zurückgestellt werden wird. — Die Pachtverträge werden mit jenen Offerten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäß am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung darüber wird nach erfolgter hoher Hofkammer-Benehmen, die sich vorbehalten wird, den Bestbietern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Subernial-Gebiethe mit der Subernial-Currende, ddo. 26. Juni 1829, Nr. 1371, und im Küstenlande mit der Subernial-Currende, ddo. 30. Juni 1829, Nr. 14042, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtungsobject Bezug nehmenden Vorschriften und Entscheidungen zu benehmen. — 2.) Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auf den, der Hauptstadt Laibach, im Falle die Ausschließung derselben nicht statt finden sollte, und andern Orten des Subernial-Gebiethes, um welche es sich handelt, bewilligten Gemeindefusschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Fusschlag, wenn nicht anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit, wie den Pachtzuschlag abzuführen. — 3.) Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach, im Falle der Zugestehung des Bezugsrechtes, in derselben erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier, die Mehrdifferenz zwischen den Tarifätzen für die Biererzeugung auf dem Lande, und die Erzeugung in der Hauptstadt Laibach, mit 23 kr. C. M. pr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindefusschlag unter den diesfalls bestehenden Modalitäten, zurück zu ver-

güten habe. Von den hiefür bestehenden Modalitäten kann sich bei der Cameral-Gefäßens-Verwaltungs-Registratur, so wie auch bei dem k. k. Hauptzoll- und Steueroberamte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4.) In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1832 bei den betreffenden Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Subernial-Gebiethe mit der Subernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234|2791, und im Küstenlande mit der Subernial-Currende, ddo. 14. August 1830, Nr. 17760, 1653, Absatz 11, kund gemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Militärjahr 1832 in beiden Subernial-Gebiethen verpachtet ist, festgesetzt, daß der Pächter in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Biervorräthe, wovon er die Gebühr bereits eingezogen hat, nach den Contracts-Verpflichtungen den hievon entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffe zu versteuern hat. — Ebenso hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. am letzten October 1833 bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hievon entfallende Verzehrungssteuer-Abgabe schon eingehoben haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Aerar, wenn der diesfällige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zuziehung des ein- und austretenden Pächters, amtliche Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters seyn wird, die in Betreff der bei den Bräuern, mit welchen er sich auch Pauschalsummen abfand, vorfindigen Biervorräthe zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. — Indessen werden dieselben vom Gefäße bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6.) Ist der Pächter verpflichtet, den contrahirenden Pachtzuschlag in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, und rücksichtlich der Hauptzollämter der Provinz, abzuführen, vorläufig aber auch anzuzeigen, an welche Casse die Abführen

der bezüglichen Pachtshillings-Anotten werden geleistet werden. — 7.) Hebt der Pächter einen höheren Betrag an Verzehrungssteuer ein, als der Tariff bezeichnet, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er gegen das Gesetz eingehoben hat, dem Aerar als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pächter aufgestellten Personen. — 8.) Geschieht unter dem Einflusse des Pächters eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Entstehen im Laufe seiner Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gesändsamlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Befallsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim. — 9.) Der Pächter hat keinen Anspruch auf einen Nachlaß des contractirten Pachtshillings oder auf irgend eine Uebänderung seines Pachtvertrages, in sofern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes für die Biererzeugung eintritt, vielmehr soll der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. — 10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der ihm ämtlich eröffneten Annahme seines Anbotes an gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtshillings als Caution im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Cours-Werthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen. Folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig ins tabulirte Sicherstellungsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Reugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Caution mittelst einer Real-Hypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. allr. Cameral-Gesällen-Verwaltung frei, entweder das erhaltene Angeld als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung, oder die Abfindung, oder die tarifmäßige Gebühren-Einhebung einzuleiten, und dem hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenshaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich

wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerars und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes geltend zu machen; dagegen ein etwa ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gerichten soll. — 11.) Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so soll das Aerar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefälle-Einhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu biethen. — Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben, so behält sich das Aerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tarifmäßige Einhebung vor, und es wird sich rückichtlich der Kosten so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zufließen. — Dieselben Rechte sollen dem Aerar zustehen, wenn der Ersucher den Antritt der Pachtung verweigert, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Uebnahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 12.) Für den Fall als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung dieses Pachtcontractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wo aber dem Pächter entgegen der Rechtsweg für alle Ansprüche die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 13.) Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmalige Verlangen der k. k. allr. Cameral-Gesällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus seinen Rechnungen über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. — Und endlich 14.) liegt es dem Pächter ob, die Stämpelgebühr für das in Händen der Cameral-Gesällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehenes Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — Von der k. k. allr. Cameral-Gesällen-Verwaltung. Laibach am 12. September 1832.

3. 1223. (2) Nr. 5366/739. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. prov. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorate Laibach wird bekannt gemacht, daß die auf die bestehenden Vorschriften gegründete Einhebung der Verzehrungssteuer von dem Ausschank des Branntweines und der verlüfteten geistigen Getränke, vom Ausschank des Weines, Wein- und Obstmostes, vom Fleischauschrotten und Auskochen im ganzen politischen Bezirke Neumarkt, dann die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Fleischauschrotten und Auskochen im politischen Bezirke Weldes für das Verwaltungsjahr 1833, d. i. vom 1. November 1832, bis letzten October 1833, oder wenn es die Partheien wünschen, auch auf zwei oder drei Jahre werde in Pacht gegeben, und die dießfällige öffentliche

Versteigerung rücksichtlich des politischen Bezirkes Neumarkt bei der dortigen Bezirks-Obrigkeit am 1. October 1832 von 9 bis 12 Uhr Vormittags; rücksichtlich des politischen Bezirkes Weldes aber bei der Bezirks-Obrigkeit Weldes am 3. October 1832, ebenfalls Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werde abgehalten werden. — Die für ein Jahr bestimmten Ausrufspreise sind aus dem unten beigelegten Verzeichnisse ersichtlich. — Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Besatze in die Kenntniß gesetzt, daß das Gefäll sowohl einzeln nach den drei Gewerben, als auch zusammen, und so auch für einzelne Untersteuer Bezirke, oder für alle werde ausgedoten werden, und daß die Pachtbedingnisse bei allen Verzehrungssteuer Inspectoraten und Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Politischer Bezirk	Verzehrungssteuer = Unter Bezirk	Ausrufspreis vom							
		Branntwein		Wein		Fleisch		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Neumarkt	Neumarkt	649	—	1873	—	1083	—	3605	—
	Kreuz	136	—	605	—	69	—	810	—
	Kayer	65	—	76	—	43	—	184	—
	Zusammen	850	—	2554	—	1195	—	4599	—
Weldes	Weldes	—	—	—	—	270	—	270	—
	Feistritz	—	—	—	—	135	—	135	—
	Zusammen	—	—	—	—	405	—	405	—

K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 14. September 1832.

3. 1217. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Paasberg, als mit Zuschrift des hochw. k. k. Stat. und Landesrechtes in Krain vom 4. v. M., Zahl 6203, hiezu delegirten Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht, daß sämtliche zum Verlasse des am 31. Mai d. J. zu Mannib verstorbenen Decalaplans, Herrn Anton Groß, gehörige Effecten, bestehend in Zimmer- und Kücheneinrichtung, Kleider, Wäsche, Getreide und Vieh, so wie auch die Verlassbücher, am 28. und 29. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Pfarregebäude zu Mannib, gegen so gleiche Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Bezirks-Gericht Paasberg am 16. September 1832.

3. 1211. (3)

Schulen = Anfang.

Von Seite des k. k. Lycal-Rectorates wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den 1. des künftigen Monates October, um 10 Uhr Vormittags, die Abhaltung des feierlichen Hochamtes in der hiesigen Cathedralkirche zur Anrufung des heiligen Geistes, und auf diesen Tag die Anmeldung und Einschreibung der Studierenden bei den betreffenden Studien-Directionen und Herren Professoren hiemit bestimmt wird, worauf am 2. desselben Monates die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Laibach den 14. September 1832.